

02.02.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur im Zeitraum 1996 bis 1998

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 17. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur im Zeitraum 1996 bis 1998 (KOM(2000) 15 – C5-0109/2000 – 2000/2069(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2000) 15 – C5-0109/2000),
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0333/2000),
- A. in der Erwägung, dass der dreijährliche Bericht der Kommission an das Parlament zu begrüßen ist, sowohl als Zusammenfassung der vergangenen Ereignisse als auch als Information über ihre Richtung, die sie bei der Überarbeitung der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) im Jahr 2002 einschlagen wird,
- B. angesichts der sozioökonomischen Bedeutung des Fischereisektors, nicht nur was die damit verbundenen direkten und indirekten Arbeitsplätze, sondern auch die Wirtschaftsentwicklung vieler Regionen und Fischereigemeinschaften anbelangt, die in hohem Maße von diesem Sektor abhängig sind,
- C. angesichts der Bedeutung der handwerklichen Küstenfischerei für die Beibehaltung der Beschäftigung in vielen Fischereiregionen der Europäischen Union, für die Versorgung mit Frischfisch und für die Erhaltung der Traditionen und Kulturen in der Union,
- D. in Anbetracht der Tatsache, dass der Zustand der Bestände im Allgemeinen nicht zufrieden stellend ist, dass es aber gelungen ist, die natürlichen Schwankungen unterliegenden pelagischen Bestände wie Hering und Makrelen dank strenger Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Griff zu bekommen,
- E. in der Erwägung, dass der Wissenschaftlich-technische und Wirtschaftliche Fischereiausschuss derzeit nicht in der Lage ist, die Ursachen für den schlechten Zustand der Fischbestände festzustellen, und keine Aussage darüber machen kann, ob die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) einen Einfluss auf den derzeitigen Zustand gehabt haben,
- F. in der Erwägung, dass in dem fraglichen Zeitraum wohl Fortschritte im Sinne technischer Erhaltungsmaßnahmen gemacht wurden, dass aber noch mehr getan werden muss,
- G. in der Erwägung, dass es sehr wichtig ist, dass die Fischer Vertrauen in die wissenschaftliche Beratung setzen können, auf deren Grundlage Entscheidungen bezüglich der Bewirtschaftung getroffen werden, und dass es daher notwendig ist, dass die Fischer und die sie vertretenden Organisationen am Entscheidungsprozess der gemeinsamen

Fischereipolitik besser beteiligt und besser in diesen einbezogen werden,

- H. in der Erwägung, dass die Kommission die Initiative zur Reform des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses und des Beratenden Ausschusses für Fischerei ergriffen hat, dass aber weitere Forschungsarbeit geleistet werden muss, um die Qualität der wissenschaftlichen Daten zu verbessern, und dass eine bessere Analyse der sozio-ökonomischen Aspekte des Sektors und ihrer Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der europäischen Regionen, eine bessere statistische Analyse der Arbeitsunfälle in diesem Sektor, ihrer Ursachen und der Mittel zu ihrer Verhütung, die Beteiligung der neuen Generationen an diesem Sektor, um dessen Zukunft zu sichern, sowie die Förderung von Maßnahmen zur Erzielung eines größeren Wertzuwachses bei Fischereierzeugnissen erforderlich sind,
- I. in der Erwägung, dass im Fischereisektor die Auffassung vertreten wird, dass die Anwendung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme nicht in fairer und gerechter Weise erfolgt ist, so dass die Befolgung der in den einzelnen MAP vorgesehenen Auflagen in den Gemeinschaftsflotten ungleichmäßig war; wodurch sich eine diskriminierende Behandlung für einige Mitgliedstaaten ergeben hat,
- J. in der Erwägung, dass die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse der Abkommen mit Drittländern in die Wege geleitet hat, aber nur eine beschränkte Anzahl von Mitgliedstaaten in der Vergangenheit aus solchen Abkommen einen Nutzen gezogen hat, dass aber diese Abkommen der gesamten Union zugute kommen, Arbeitsplätze schaffen, das Handelsdefizit der Union abbauen, die Gemeinschaftsmärkte mit Fischereiprodukten versorgen und sich positiv auf eine große Zahl indirekter und Nebentätigkeiten auswirken: Veredelungsindustrien, Verkehrswesen, Vermarktung, Hafenaktivitäten, Schiffbau und -reparatur, Investitionen in Technologie,
- K. in der Erwägung, dass die Reform der gemeinsamen Marktorganisation die Rolle der Erzeugerorganisationen gestärkt und die Anforderung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen eingeführt hat,
- L. in der Erwägung, dass im Bereich der Überwachung und Kontrolle zwar Fortschritte erzielt wurden, dass aber weitere Fortschritte notwendig sind, was die Stärkung der Befugnisse der Inspektoren der Gemeinschaft und die Vereinheitlichung von Sanktionen anbelangt,
- M. in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass das gemeinschaftliche Kontrollsystem streng auf in Gemeinschaftsgewässern fischende Fischereifahrzeuge aus Drittländern angewandt wird,
- N. in der Erwägung, dass eine stärkere Beteiligung an der GFP gefördert werden muss, damit die Fischer, die sie vertretenden Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die Verbraucherverbände und die Fischereiindustrie im Allgemeinen unmittelbar an den Entscheidungen betreffend die GFP mitwirken,
- O. in der Erwägung, dass immer wieder betont werden muss, dass die Regionalisierung der Fischereipolitik in keiner Weise mit ihrer Renationalisierung gleichzusetzen ist,
- P. in der Erwägung, dass die Schongebiete immer einen nichtdiskriminierenden Charakter bewahren und sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht ausschließlich anhand rein wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden müssen,

- Q. in der Erwägung, dass die Zugangsregelungen gemäß Artikel 158 des EG-Vertrags die Aspekte des sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalts widerspiegeln und Gebiete, in denen die Bevölkerung stark von der Fischerei abhängig ist, schützen müssen,
- R. in der Erwägung, dass die sozialen Aspekte in den Debatten über die Fischerei berücksichtigt werden müssen, was bislang nicht geschehen ist,
1. begrüßt den dreijährlichen Bericht der Kommission und betont, dass die Probleme im Zusammenhang mit der GFP durch eine Reform im Jahr 2002 ausgeräumt werden müssen, die auf der Einbeziehung der Fischerei in den Binnenmarkt und auf einer stärkeren Kohärenz mit den anderen Gemeinschaftspolitiken beruht;
 2. bedauert den unbefriedigenden derzeitigen Zustand der Fischbestände;
 3. vertritt, was technische Erhaltungsmaßnahmen anbelangt, die Auffassung, dass weitere Fortschritte erzielt werden können durch Vergrößerung der Maschen für bestimmte Arten, Regelung der Stärke/Steifheit der Maschen, Verwendung quadratmaschiger Netzblätter für die Jungfische bestimmter Arten, Regelung der Länge von bestimmten Fanggeräten und Festlegung von Schongebieten, sofern in den wissenschaftlichen Berichten derartige Empfehlungen enthalten sind;
 4. fordert die Angleichung der technischen Maßnahmen für alle Mittelmeerländer sowie die Einführung eines Managementsystems für den Fischereiaufwand in dieser Region;
 5. fordert die Erwägung eines neuen Modells zur längerfristigen und artenübergreifenden Bewirtschaftung mit dem Ziel, die zeitliche Planung zu ermöglichen, um die Rückwürfe von Fischen zu vermeiden, die beim derzeitigen TAC-System vorkommen;
 6. begrüßt die von der Kommission ergriffenen Initiativen zur Intensivierung des Dialogs mit der Fischereiindustrie und ist der Ansicht, dass diese noch verstärkt werden sollten;
 7. ist der Auffassung, dass die Fischereiabkommen mit Drittländern ein wesentlicher Bestandteil der gemeinschaftlichen Fischereipolitik sind, und dass ihre Konsolidierung und Ausdehnung auf neue Staaten notwendig ist, wobei bei ihrer Aushandlung die Beziehungen dieser Staaten zur Europäischen Union und globale Gegenleistungen zu berücksichtigen sind; in diesem Zusammenhang sollte der Haushaltsplan der Union spezifische Posten enthalten, die für die finanzielle Unterstützung der Fischereiabkommen vorgesehen sind;
 8. ist der Ansicht, dass die Wissenschaftler die Informationen seitens der Fischer in ihren Arbeiten berücksichtigen sollten, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen;
 9. wiederholt, dass die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme in diskriminierender Weise durchgeführt wurden, ohne dem Fischereisektor insgesamt größeren Nutzen zu bringen; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, die die Ziele erfüllt haben, nicht mit einer neuen Verringerung des Fischereiaufwandes bestraft werden sollten, solange die übrigen Mitgliedstaaten die in früheren MAP niedergelegten Ziele nicht erfüllt haben;
 10. schlägt vor, dass der Parameter der Motorleistung von Fischereischiffen ab 2002 nicht mehr zur Berechnung der Flottenkapazität herangezogen wird, und empfiehlt eine gewichtete Berechnung der Kapazität der einzelstaatlichen Flotten, bei der die

verschiedenen Flottensegmente und die verschiedenen Längen- und Tonnage-Kategorien berücksichtigt werden;

11. ist der Auffassung, dass internationale Fischereiabkommen eine wichtige Rolle für die Versorgung des europäischen Marktes durch die europäische Flotte spielen und dass das System der Fischereiabkommen mit Drittstaaten unterstützt und gefördert werden sollte; hofft, dass in Zukunft mehr Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, einen Nutzen aus Fischereiabkommen mit Drittländern zu ziehen;
12. bekräftigt seine seit langem vorgebrachte Forderung nach Einführung eines Gütesiegels für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur der Gemeinschaft;
13. wiederholt seine Forderung, dass der Inspektionsdienst der Gemeinschaft gestärkt wird und ihm Befugnisse übertragen werden, die jenen der nationalen Inspektoren entsprechen;
14. fordert einheitliche Inspektionsregelungen für die gesamte Gemeinschaft und die Vereinheitlichung der Sanktionen für Verstöße; bekräftigt daher seine Forderung an den Rat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Überwachung und Kontrolle der Fischereiaktivitäten zu verstärken und der Kommission die notwendigen Befugnisse zu übertragen, damit sie sicherstellen kann, dass die Gemeinschaftsvorschriften über die Überwachung und Kontrolle von den Mitgliedstaaten erfüllt werden, und damit sie entsprechende Strafmaßnahmen ergreifen kann; empfiehlt in diesem Zusammenhang dringend die Ausweitung der Satellitenüberwachung der Fischereifahrzeuge, die die zuverlässigste und vor allem die wirtschaftlichste Methode darstellt;
15. fordert die strenge Einhaltung der gemeinschaftlichen Kontrollregelung gegenüber Schiffen von Drittländern, die in EU-Gewässern fischen, sowie bezüglich des Löschens dieser Schiffe in Gemeinschaftshäfen, insbesondere der unter Billigflaggen fahrenden Schiffe, mit dem Ziel, den Gemeinschaftsmarkt zu schützen und sicherzustellen, dass die Interessen des gemeinschaftlichen Fischereisektors gewahrt werden;
16. bekräftigt die Einheit der Fischereipolitik und die Gültigkeit des derzeitigen Entscheidungsprozesses, die durch die Debatte über die Regionalisierung nicht beeinträchtigt werden dürfen;
17. fordert von der Kommission im Rahmen der GFP eine Analyse aller Aspekte der derzeitigen Ausnahmeregelung von dem Grundsatz des Zugangs zu Gemeinschaftsgewässern, bei der insbesondere auf die einzelnen Forderungen in Bezug auf den Status dieser Abweichung einzugehen ist;
18. fordert, dass bei der Schaffung von eventuellen Schongebieten diese keine diskriminierenden Elemente umfassen dürfen und dass ihre Einrichtung sowie ihre räumliche und zeitliche Festlegung ausschließlich auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen, in denen derartige Maßnahmen explizit gefordert werden;
19. fordert, dass die Erfordernisse des sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalts unbedingt berücksichtigt werden müssen und dem Schutz der Bevölkerung und der Sicherung von Arbeitsplätzen in den in hohem Maße von der Fischerei abhängigen Regionen höchster Vorrang eingeräumt werden muss;
20. fordert die Kommission auf, die Anwendung relativer Stabilität zu überprüfen, um den

Erfordernissen des sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalts besser Rechnung zu tragen, ohne dieses Grundprinzip selbst in Frage zu stellen, und eine umfassende Studie über die Kriterien zu erstellen, auf deren Grundlage eine europäische Region als "von der Fischerei abhängig" definiert werden kann, sowie zu untersuchen, weshalb sich die Klassifizierung dieser Regionen seit der Einführung der GFP gegebenenfalls verändert hat;

21. fordert die Kommission dringend auf, rasch soziale Maßnahmen zu treffen, um die Lebens-, Ausbildungs-, Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die Fischer zu verbessern; betont, dass die wesentliche Rolle der Frauen im Fischereisektor anerkannt und durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden muss;
22. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen, Parlamenten und Fischereiorganisationen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.